

Erkenntniß.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat unterm 2. November d. J., Z. 21680, über Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft in Linz, erkannt, daß der Inhalt der Beilage des „Linzener Volksblattes“ Nr. 188 vom 19. August 1870, betitelt „Die Unsehlbarkeit des Papstes und die Liberalen“, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 St. G. B. begründe und wurde zugleich gemäß Art. V des Gesetzes vom 15. October 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 26. September 1870.

1. Das dem Franz Windhausen auf die Erfindung einer Eis- und Kälte-Erzeugungs-Maschine unterm 6. Juli 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.
2. Das dem Abraham Ganz auf eine Verbesserung der Form und Herstellungsweise doppelcondiger Schalenrührer mit ungeheiter Nabe unterm 7. August 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.
3. Das dem Stephan Lévény auf die Erfindung eines Jagdspielbrettes mit 30 Figuren, „Lévény's Jagdspiel“ genannt, unterm 20. September 1862 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des neunten Jahres.

Am 27. September 1870.

4. Das dem Peter Reiß auf die Erfindung eines sogenannten Mobil-Rauchzeuges unterm 10. September 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

Das Privilegium des Robert Boimar vom 29. Mai 1868 auf die Erfindung eines Centralzünders für Kriegszwecke zum Gebrauche für Hinterladgewehre jeden Kalibers ist durch freiwillige Zurücklegung erloschen und als solches registriert worden, was hiemit verlautbart wird.

Wien, am 1. October 1870.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß die Gebrüder Hoerner das ihnen unterm 16. August 1867 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung einer eigenthümlichen Universal-Schlauch- und Röhren-Tupplung laut Cessionurkunde, dd. Wien 27. August 1870, an die Firma „Hoerner und Dantine“ vollständig übertragen haben, zur Kenntniß genommen. Gleichzeitig wurde dieses Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert, d. i. bis 16. August 1871.

Diese Uebertragung und Verlängerung ist im Privilegien-Register vorschriftsmäßig eingetragen.

Wien, am 25. September 1870.

Nachstehende Privilegien sind durch Zeitablauf erloschen und wurden als solche einregistriert:

1. Das Privilegium des Georg Spencer vom 7. Juni 1857 auf Verbesserung, den Kautschuksedern für alle Art Wagen, Zug- und Hebewerkschienen eine derartige Anordnung zu geben, daß der Kautschuk eine größere Widerstandsfähigkeit erhalte.
2. Das Privilegium des Eugen Lemercier vom 22. Juni 1859 auf Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Fußbedeckungen, Sattler-, Riemen- und anderen Lederwaren.
3. Das Privilegium des Alois Auer Ritter von Welsbach vom 19. Juni 1861 auf Erfindung, mittels einer Kupferdruckpresse, welche wesentliche Ergänzungen erhält, calco-lithos und typographische Abdrücke von jedem Formate in einer Anzahl zu machen, als es bisher nur mit sechs bis zwanzig und noch mehr Pressen möglich war.
4. Das Privilegium des Karl Mannlicher und der Sophie Gabernal vom 14. Juni 1863 auf Erfindung einer besonderen Art von lithographisch-photographischen Karten und Siegelmarken.
5. Das Privilegium des Jakob Barth vom 27. Juni 1863 auf Verbesserung aller Arten der gewöhnlichen Bügeleisen (Plätt-eisen).
6. Das Privilegium des Barthélemy Picard vom 8. Juni 1864 auf Erfindung einer eigenthümlichen Art der Schnellgerberei für alle Arten von Häuten.
7. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 8. Juni 1865 auf Verbesserung der Maschinen zur Bearbeitung von Seidenabfällen.
8. Das Privilegium des Joseph Devoto vom 2. Juni 1865 auf Erfindung einer Maschine zum Brechen des gerösteten Haufes, „Dicanapulatrice“ genannt.
9. Das Privilegium des Mathias Mach vom 12. Juni 1865 auf Verbesserung des Mechanismus an Lesancheux-Rückladungs-gewehren.
10. Das Privilegium des Franz Adolph Rocquard vom 25. Juni 1866 auf Erfindung einer eigenthümlichen Art ökonomischer Gashbrenner.
11. Das Privilegium des Clemens Wirtensohn vom 10ten Juni 1867 auf Verbesserung an Schleifmaschinen, genannt: „Verbesserte Schleifmaschine von Wirtensohn.“
12. Das Privilegium des Hermann Müller vom 10. Juni 1867 auf Verbesserung an den Dampfmaschinen, genannt „Dampfmaschine à jumelle“.
13. Das Privilegium des Peter Spal vom 10. Juni 1867 auf Verbesserung an den regulirbaren Selbst-Dehlschmierapparat.

14. Das Privilegium des Alois Steinhauser vom 10. Juni 1867 auf Erfindung eines eigenthümlichen Fäspich-Apparates.

15. Das Privilegium des V. J. Caveny vom 10. Juni 1867 auf Erfindung eines eigenthümlichen Metall-Blasinstrumentes, „Jägerhorn“ genannt.

16. Das Privilegium des Warren P. Miller vom 10. Juni 1867 auf Erfindung einer eigenthümlichen Methode, die Zähne an den Sägen zu befestigen.

17. Das Privilegium der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in Wien vom 10. Juni 1867 auf Verbesserung an der Giffard'schen priv. Erfindung einer Injections-Vorrichtung zum Speisen der Dampffessel (Dampfstrahl-Pumpe)
(Schluß folgt.)

(471—3)

Nr. 11638.

Rundmachung.

In St. Georgen bei Scharfenberg (Bezirkshauptmannschaft Gurktal) ist am 16ten November l. J. ein k. k. Postamt in Wirk-samkeit getreten, welches sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste zu befassen und mittelst wöchent-lich viermaliger Botengänge (d. i. jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag) mit dem k. k. Postamte in Ratschach in Verbindung zu stehen hat.

Triest, am 25. November 1870.

k. k. Postdirection für Küstenland und Krain.

(467—1)

Nr. 8833.

Rundmachung

betreffend die Aufnahme provisorischer Marine-Commissariats-Geleuten.

Als provisorische Marinecommissariats-Geleuten werden in Sr. Majestät Kriegsmarine Jünglinge aufgenommen, welche das 18. Lebensjahr erreicht, die Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule, einer Handels- oder einer Militär-Akademie mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, ferner physisch zu Kriegsdiensten tauglich sind und die Aufnahmeprüfung aus der Arithmetik und der deutschen Sprache mit gutem Erfolge bestehen.

Die Prüfung aus der Arithmetik umfaßt: Theilbarkeit der Zahlen, der gemeinen und Decimalbrüche, Potenziren, Ausziehen der Quadrat-wurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Ver-hältnisse, Proportionen und deren Anwendung, Kettenzah, Durchschnittsrechnung.

Jene aus der deutschen Sprache: Schriftliche Aufsätze, Sicherheit und Gewandt-heit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kennt-niß der bedeutendsten Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur.

Ueber die etwaige Kenntniß fremder Spra-chen werden die Aspiranten nach Maßgabe der Ausbildung in denselben geprüft. Höhere Studien, speciell die mit gutem Erfolge abgelegten theore-tischen Staatsprüfungen aus der Rechts- und Staatswissenschaft, dann die Kenntniß anderer Sprachen, namentlich Slavisch, Italienisch, Englisch und Französisch werden bei der Aufnahme erhöhte Berücksichtigung finden.

Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahme-prüfung mit Erfolg bestehen, werden als proviso-rische Marinecommissariatsgeleuten mit einem Ab-jutum jährlicher 400 fl. ö. W. aufgenommen, nach einjähriger guter Verwendung und nach mit Erfolg abgelegter Prüfung aus der Staatsverrech-nungskunde auf erledigte Posten zu wirklichen Geleuten ernannt und zur Ablegung des Dienstides zugelassen, mit welchem Tage für dieselben die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt.

Die Aufnahmesgesuche sind von den Bewer-bern an die Marine-section des Reichskriegsmini-steriums zu richten und denselben der Tauf- oder Geburtschein, das von einem graduirten Militär-arzt ausgestellte Tauglichkeitszeugniß, die Zeugnisse über die erwähnten zurückgelegten Studien, das von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestellte Zeugniß über ein tadelloses

Vorleben, endlich im Falle der Minderjährigkeit auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizuschließen.

Die Reise zur Aufnahmeprüfung nach Pola haben dieselben auf eigene Kosten zu bewirken.

Von der k. k. Marine-section des Reichs-Kriegsministeriums.
Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach, am 25. November 1870.

(468—1)

Nr. 8895.

Rundmachung

betreffend die Aufnahme von Maschinisten 3. Classe in Sr. Majestät Kriegsmarine.

In Sr. Majestät Kriegsmarine werden Ma-schinisten 3. Classe mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem competenten Quartiergehalte beziehungsweise Schiffskostgelde unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

- a) das nicht überschrittene 30. Lebensjahr;
- b) eine robuste, für den Maschinendienst zur See geeignete Körperbeschaffenheit;
- c) die legal nachzuweisende, mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Ver-wendung in den verschiedenen, beim Maschi-nenbaue vorkommenden Handwerken, insbeson-dere der Maschinenschlosserei, Dreherei und Gießerei;
- d) eine mindestens durch ein Jahr stattgehabte erfolgreiche Verwendung im Maschinendienste beim Eisenbahnbetriebe oder an Bord von Fluß- oder See-Dampfschiffen;
- e) die befriedigend abgelegte Prüfung über War-tung und Führung von Dampfmaschinen;
- f) die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache und genügende Fertigkeit im Constructions- und technischen Zeichnen.

Bewerber um die Aufnahme als Maschinist haben ein schriftliches Gesuch an das Reichskriegs-ministerium (Marine-section) zu richten und dem-selben beizuschließen:

- a) den Tauf- oder Geburtschein;
- b) ein militär-ärztliches Zeugniß über die körper-liche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste;
- c) die Schulzeugnisse;
- d) die oben erwähnten Prüfungs- und Verwen-dungszeugnisse;
- e) einen schriftlichen Aufsatz, sowie einige Zeich-nungen, aus welchen deren Fertigkeit im deut-schen Concepte und im Zeichnen entnommen werden kann;
- f) die Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine im Falle der Unmündigkeit, und endlich
- g) ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über das tadellose Vor-leben.

Die Aufnahme erfolgt nur als provisorisch und hat der Aspirant vorerst innerhalb einer Probe-zeit von zum mindestens einem Jahre Beweise seiner Fachkenntnisse und praktischen Verwendbar-keit im Maschinendienste abzulegen. Entspricht der-selbe den diesfalls an ihn zu stellenden Anforde-rungen, so erfolgt nach abgelegter Probezeit dessen Ernennung zum wirklichen Maschinisten dritter Classe (Marinebeamte der X. Diätenclasse), von welcher Zeit an der Betreffende in den Genuß der Vortheile tritt, an welchen alle wirklichen Marine-beamten rücksichtlich der Ansprüche auf Pension, Versorgung u. s. w. Theil nehmen.

Die Staatsbürgerschaft der österreichisch-un-garischen Monarchie wird im Falle der definitiven Aufnahme in Sr. Majestät Kriegsmarine obliga-torisch.

Wien, im November 1870.

Von k. k. Reichs-Kriegsministerium.
(Marine-Section.)

Von der k. k. Landesregierung.
Laibach, am 23. November 1870.